

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Claudia Müller, Katharina Dröge, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Dieter Janecek, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Renate Künast, Monika Lazar, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Coronabedingte Insolvenzen vermeiden – Ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren für kleine und mittlere Unternehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf viele Bereiche der Wirtschaft. In einigen Branchen können Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb nur eingeschränkt oder gar nicht ausüben, was dazu führt, dass betroffene Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

In einem ersten Schritt wurde die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September dieses Jahres ausgesetzt, um zu verhindern, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus nicht unmittelbar zu einer Vielzahl an Insolvenzen führen. Bisher ist auch ein Rückgang von Insolvenzen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen – die Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung ist weiterhin bis Ende des Jahres ausgesetzt. In Verbindung mit Maßnahmen, wie dem Kurzarbeitergeld und weiteren staatlichen Hilfen, versuchen Unternehmen und Soloselbstständige weiter am Markt zu bleiben und den Insolvenzantrag zu verhindern. Zwar wird die Frist bis zur Restschuldbefreiung für insolvente unternehmerisch tätige Personen nach dem Entwurf der Bundesregierung zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (BT-Drs. 19/21981) ab Oktober 2020 auf drei Jahre verkürzt. Eine Insolvenz stellt jedoch weiterhin ein schwerwiegendes Ereignis dar, welches – trotz der derzeit Pandemie-bedingten, meist unverschuldeten Insolvenzen – viele Jahre nachwirken wird.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts, kurz SanInsFoG (BR-Drs. 619/20), hat die Bundesregierung ein Instrument vorgelegt, das mit dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) vorsinsolvenzliche Restrukturierung und Sanierung ermöglicht. Der Entwurf setzt die Richtlinie (EU) 2019/1037¹ um, die vorsieht,

¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und

dass Unternehmen, die finanzielle Schwierigkeiten haben, jedoch bestandsfähig sind, die rechtliche Möglichkeit eröffnet wird, sich vorinsolvenzlich zu restrukturieren. Für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie Start-Ups, Soloselbstständige und EinzelunternehmerInnen wird dieses Instrument jedoch kaum Anwendung finden können: Die Anwendung ist komplex und kostenintensiv und bedarf externer Beratung. Das Instrument kommt faktisch nur für große Unternehmen in Betracht, was dem Ziel der Richtlinie (EU) 2019/1037 zuwider läuft. Für KMU wird keine Möglichkeit eröffnet, sich zeitnah vorinsolvenzlich neu aufzustellen. Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens, welches die gesetzlichen Mindestanforderungen festlegt und einen standardisierten und rechtssicheren Rahmen für die vorinsolvenzliche Sanierung und Restrukturierung für KMU ausgestaltet und handhabbar macht, muss Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum SanInsFoG sein.

Es fehlt an einem Verfahren für KMU, das die derzeitige Pandemielage berücksichtigt. Geschäftsmodelle, die wirtschaftlich rentabel, aber durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus eingeschränkt sind, sollen fortgeführt werden können. Hierfür müssen die betroffenen Unternehmen in Gespräche mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern eintreten können. Beispielsweise hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bereits im September gefordert gesetzlich klarzustellen, dass Fälle von Betriebsschließungen und Nutzungsbeschränkungen zum Zwecke der Eindämmung des Corona-Virus eine schwerwiegende Veränderung der Vertragsgrundlage darstellen und demnach GewerbemieterInnen und -pächterInnen ermöglicht werden soll, ihre Miet- und Pachtverträge anzupassen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 313 BGB vorliegen (BT-Drs. 19/22898). Es braucht einen präventiven rechtlichen Rahmen, um solche Verhandlungen und andere Verhandlungen mit Gläubigerinnen und Gläubigern zu führen und die Zustimmung zu Lösungen für die Fortführung der Geschäftsfähigkeit zu fördern. Denn letztlich ist es auch im Interesse von Gläubigerinnen und Gläubigern, dass zukunftsfähige Unternehmen möglichst nicht an den Auswirkungen der Beschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie scheitern.

Um KMU jetzt zu unterstützen, braucht es sehr schnell ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1023 für die außerinsolvenzliche Bereinigung von Verbindlichkeiten, die wegen der Corona-Pandemie angelaufen sind, sowie die Möglichkeit sich auch außerhalb des Restschuldbefreiungsverfahrens zu entschulden, sofern das Geschäftsmodell weiterhin bestandsfähig ist. Die Beratung für die Durchführung eines solchen Verfahrens soll staatlich mitfinanziert werden. Analog zur Unterstützung von Privatpersonen durch Schuldnerberatungsstellen brauchen KMU eine Unterstützung bei einem solchen Verfahren. Gleichzeitig können auch bei kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen komplexe rechtliche Fragen zu lösen sein, die eine hohe Beratungsqualität erforderlich machen. Diese öffentliche Investition in den Neustart von Unternehmen und die Rettung von Arbeitsplätzen wird sich auch für den Fiskus langfristig als nützlicher erweisen als vermeidbare Insolvenzen. Die Zugangsmöglichkeit wird unter Nachweis von Kriterien niedrigschwellig und unkompliziert ausgestaltet. Dieses Verfahren wird befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. ein vereinfachtes Verfahren für die vorinsolvenzliche Sanierung und Restrukturierung für von der Corona-Pandemie betroffene KMU vorsieht, das die gesetzlichen Mindestanforderungen festhält,
 2. einen niedrighschwelligen Zugang zum Verfahren ermöglicht und mit einer unkomplizierten Antragstellung einhergeht und
 3. den KMU Beratung durch ExpertInnen zur Seite gestellt wird sowie festgelegt wird, wer qualifiziert ist, solche Verfahren durchzuführen und vorsieht, dass die Verfahrenskosten bei Corona-bedingter, drohender Zahlungsunfähigkeit staatlich mitfinanziert werden,
 4. das Verfahren zunächst auf sechs Monate befristet und die Möglichkeit der Verlängerung vorsieht.

Berlin, den 17. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1:

KMU werden in der Regel eher liquidiert als restrukturiert, da sie vergleichsweise höhere Kosten zu tragen haben als größere Unternehmen. Befinden sie sich in finanziellen Schwierigkeiten, verfügen sie häufig nicht über die erforderlichen Mittel, um die hohen Restrukturierungskosten zu tragen. Der Vorteil dieser präventiven Verfahren soll jedoch sein, im Gegensatz zu anderen Handlungsoptionen – wie etwa der Liquidation von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen – dass das Unternehmen saniert oder zumindest seine noch wirtschaftlich bestandsfähigen Geschäftsbereiche bewahrt werden. Dieser Ansatz trägt häufig dazu bei, Arbeitsplätze zu erhalten oder Arbeitsplatzverluste zu verringern sowie Wissen und Kompetenz zu erhalten. Wird die Möglichkeit der Entschuldung für Unternehmerinnen und Unternehmer vereinfacht, kann vermieden werden, dass sie vom Markt ausgeschlossen werden und stattdessen ermöglicht, dass sie ihre unternehmerische Tätigkeit wiederaufnehmen können.

Viele KMU verzeichnen aufgrund der Maßnahmen, die zur Eindämmung des Corona-Virus getroffen werden, massive Umsatzeinbußen. Ausweg aus der Situation ist nach derzeitiger Rechtslage häufig nur die Stellung eines Insolvenzantrags, um die Sanierungsinstrumente im Rahmen des Insolvenzverfahrens in Anspruch nehmen zu können. Um KMU die Möglichkeit der Sanierung und Restrukturierung zu eröffnen, braucht es umgehend ein vereinfachtes Verfahren, das die rechtlichen Mindestanforderungen enthält und flexibel auf die jeweilige Struktur und Größe des Unternehmens zugeschnitten werden kann. KMU muss ermöglicht werden, in einem festgelegten Rahmen mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zu verhandeln, ob beispielsweise Verträge angepasst oder Schulden gestundet werden können oder welche operativen Maßnahmen zu treffen sind. Gerade dann, wenn diese Schwierigkeiten Corona-bedingt eintreten und nicht selbstverschuldet sind, ist das Abwenden einer Liquidation von hoher Relevanz.

Um KMU in der andauernden Pandemielage zu helfen und sie in der präventiven Restrukturierung zu unterstützen, soll das vereinfachte Verfahren unter Einbeziehung einer oder eines Restrukturierungsberaterin oder -beraters

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geführt werden. Kriterien für den Zugang zu einem solchen Verfahren soll sein, dass ein Unternehmen bestandsfähig ist, allerdings ein Corona-bedingter, erheblicher Rückgang der Umsatzerlöse zu verzeichnen ist sowie der Tatbestand des Antragsgrunds der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO erfüllt wird. Da die verschiedenen Branchen, wie die Gastronomie, der Einzelhandel und die Veranstaltungsbranche unterschiedliche Einschränkungen erfahren, bedarf es jeweils der branchenabhängigen Bestimmung der Bestandsfähigkeit der KMU.

SchuldnerInnen und GläubigerInnen sollen unter der Leitung der RestrukturierungsexpertInnen verhandeln. Wird aufgrund fehlender Stimmigkeit der Beteiligten auf einen Restrukturierungsplan zurückgegriffen, so sollte dieser lediglich die minimalen rechtlichen Anforderungen, die die Richtlinie (EU) 2019/1023 stellt, erfüllen müssen. Die Ausnahme von bestimmten Rechtsverhältnissen von einer Gestaltung durch Restrukturierungspläne soll möglich sein, jedoch nicht zu einem Fiskusprivileg führen, das schon in der Insolvenzordnung angelegt ist.

Bisher scheitern außerinsolvenzliche Sanierungsverhandlungen meist daran, dass nicht alle Gläubigerinnen und Gläubiger den Plänen zustimmen. Deshalb soll im vereinfachten Verfahren die erforderliche Mehrheit für einen Restrukturierungsplan bei drei Viertel der Planbetroffenen festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass ein Sanierungsvorhaben nicht am Widerstand einzelner GläubigerInnen scheitert. Von einer Einteilung der GläubigerInnen in Klassen soll bei KMU abgesehen werden. Parteien, die von einem Restrukturierungsplan nicht betroffen sind, haben bei dessen Annahme kein Stimmrecht. Besteht keine Einstimmigkeit, aber ist die erforderliche Stimmenmehrheit der GläubigerInnen erreicht, wird der Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt.

Mit dem Verfahren müssen dem Schuldner oder der Schuldnerin gewisse Schutzmechanismen zur Verfügung stehen. Einzelvollstreckungsmaßnahmen sollen grundsätzlich während des Verfahrens verhindert werden können, sofern diese den Restrukturierungsplan behindern. Dadurch sollen die Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan unterstützt werden. Somit können die SchuldnerInnen während der Verhandlungen ihren Betrieb fortsetzen oder zumindest den Wert ihres Vermögens erhalten. Zudem muss sichergestellt werden, dass neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in angemessener Weise geschützt werden.

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für die Antragstellung für dieses Verfahren müssen auf ein Minimum reduziert werden. Als Voraussetzung für die Einleitung soll es ausreichen, dass die RestrukturierungsberaterInnen bestätigen, dass sich der oder die AntragstellerIn Corona-bedingt in einer Krise befindet und bei deren Nichtabwendung eine Insolvenz unvermeidlich erscheint. Der Zugang zu einem solchen Verfahren muss unkompliziert und schnell sein. Die Eintrittshürde darf nicht so hoch sein, dass es an der Beibringung der notwendigen Unterlagen scheitert.

Zu 3.:

Hinzugezogen werden soll ein externer Berater oder eine externe Beraterin, der oder die das Verfahren begleitet und diese Zugangsvoraussetzungen prüft und bestätigt. Ferner sollen die BeraterInnen, sofern kein einstimmiger Sanierungsvergleich geschlossen werden kann, bei Hinzuziehen des Restrukturierungsplans die Planvorlagen entwerfen, die mit den betroffenen Parteien abgestimmt werden.

Zur Durchführung eines solchen Verfahrens sollen KMU durch externe Beratung von Personen, die Erfahrung mit Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren mitbringen und einen Weitblick auf die Umstände sowie Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte haben, unterstützt werden, um die organisatorische Hürde des Verfahrens zu nehmen. Hierfür kommen RechtsanwältInnen, die im Insolvenzrecht spezialisiert sind, sowie SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen mit jeweiliger Zusatzqualifikation im Bereich Restrukturierung in Betracht und müssen ausdrücklich benannt werden. Die erforderliche Unabhängigkeit ist sicher zu stellen. Erfahrung und Expertise, insbesondere im Bereich der Planaufstellung, sorgen für ein schnelleres Verfahren, da es dann zu Verzögerungen kommt, wenn gesetzliche oder wirtschaftliche Anforderungen an den Plan nicht erfüllt werden. Zudem würden kürzere Restrukturierungsverfahren zu höheren Befriedigungsquoten für die GläubigerInnen führen, da die SchuldnerInnen oder das Unternehmen der SchuldnerInnen mit der Zeit in der Regel nur weiter an Wert verliert.

Das Hinzuziehen von Fachkundigen geht mit hohen Kosten einher. Anhand des Schutzschirmverfahrens in § 270b InsO zeigt sich, dass dieses nur von größeren Unternehmen zum Zwecke der Sanierung in Anspruch genommen wird, aufgrund des finanziellen und organisatorischen Aufwands, der damit einhergeht. Um die Verfahren für KMU nicht nur organisatorisch, sondern auch finanziell leichter zugänglich zu machen, sollen diese zumindest für den Zeitraum der Bewältigung der akuten wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemiebekämpfung staatlich mitfinanziert werden. So soll zum einen eine hohe Verfahrensqualität gesichert werden, zum anderen sollen KMU

darüber hinaus darin unterstützt werden, ihren Erhalt in der Krise zu sichern, sich neu aufzustellen und eine Insolvenz abzuwenden. Im Gegensatz zur lediglich finanziellen staatlichen Hilfen, wird hierdurch der Dialog mit den GläubigerInnen ermöglicht und durch präventive Maßnahmen eine vorinsolvenzliche Neuaufstellung gefördert.

Zu 4.:

Dieses Instrument soll die KMU unterstützen, die aufgrund der Corona-Pandemie deutliche Einbußen erfahren haben, da deren Geschäftsbetrieb gar nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden kann. Deshalb wird das vereinfachte Verfahren zunächst auf sechs Monate befristet und mit der Option der Verlängerung versehen, wenn die Auswirkungen darüber hinaus Pandemie-bedingte Unterstützung erfordern. Abgelöst werden soll das Verfahren von einem standardisierten, vereinfachten Verfahren, welches im StaRUG verankert wird und die in der Richtlinie (EU) 2019/1023 erwähnte Checkliste dergestalt ausformt, dass diese einen rechtssicheren Leitfaden für KMU bereitstellt, sodass sie eigens Sanierungen und Restrukturierungen vornehmen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.